

2. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnhafte Steuerpflichtige, der sein nach dem G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer einer Steuerpflicht unterliegendes bewegliches Vermögen oder einen Teil davon auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet (also nicht nur in das Zollausland, sondern auch in die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, wie auch nach Bosnien und in die Herzegowina) ausführen will, hat diese seine Absicht entsprechend den Bestimmungen des § 38 des zitierten Gesetzesartikels in einer an das königlich ungarische Finanzministerium gerichteten schriftlichen Eingabe im Sinne der folgenden Bestimmungen anzumelden und in dieser Anmeldung

das Spareinlagebuch mit Angabe des ausstellenden Instituts, der Nummer des Buches und des eingelegten Betrages;

Obligationen, Pfandbriefe und andere Wertpapiere mit Angabe des Emittierenden, der auf die Einheit der Titres gerechneten Stückzahl des Nominal- und des durchschnittlichen Verkehrswertes;

Geld, mit Angabe des Betrages und der Geldsorte, und jeden anderen gemäß § 7, Punkt 3, beziehungsweise § 8 des zitierten Gesetzes einer Steuerpflicht unterliegenden beweglichen Vermögensgegenstand mit Angabe solcher Kennzeichen (Gewicht, Umfang, Qualität, Kaufpreis, innerer Wert usw.) ersichtlich zu machen, mit deren Hilfe der durchschnittliche Verkehrswert des Vermögensgegenstandes festgestellt werden kann.

In der Anmeldung ist detailliert anzugeben, wie die Ausfuhr bewerkstelligt werden soll und wird diese mit Inanspruchnahme eines Finanzinstituts oder einer Firma geplant, die sich mit der Abwicklung derartiger Geschäfte abgibt, so sind auch diese genau zu bezeichnen. Die Anmeldung hat ferner die genaue Bezeichnung der physischen oder juristischen Person und ihres Wohnortes, beziehungsweise ihres Sitzes zu enthalten, die den Vermögensgegenstand in Zukunft verwahren wird.

Dient die Ausfuhr zur Begleichung einer außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone bestehenden Schuld des Steuerpflichtigen, wie auch wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem ausgeführten Vermögen dessen mit Berücksichtigung der Marktverhältnisse zur Zeit der Ausfuhr festgestellten Gegenwert auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone übernommen hat oder das ausgeführte Vermögen später zurückbringen ließ, so hat er diesen Umstand in seiner Vermögenssteuererklärung ersichtlich zu machen.

Der Ausfuhr von Vermögen oder eines Vermögensgegenstandes gilt gleich, wenn jemand ohne Gegenwert (als Geschenk, Erbschaft oder Legat) ein im § 8 des zitierten Gesetzes umschriebenes bewegliches Vermögen erwirbt, das außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone zu seiner Verfügung gelangt und auch nachher drauhen gelassen wird.

Jede Ueberweisung von Geld gilt als Ausfuhr. Die Ausfuhr oder die Ueberweisung von Geld kann nicht als Ausfuhr ins Ausland im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten und unterliegt daher auch nicht einer Anmeldepflicht, wenn die Ausfuhr oder Ueberweisung behufs Bezahlung des Wertes eines im Auslande erworbenen Vermögensgegenstandes erfolgt, der auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone eingeführt wurde oder eingeführt werden soll. Wurde aber der erworbene Vermögensgegenstand spätestens innerhalb dreier Monate von der Anweisung, beziehungsweise der Ueberweisung des Geldes gerechnet auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone nicht eingeführt, so ist die Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung des Geldes nachträglich spätestens innerhalb acht Tage anzumelden.

Die steuerpflichtige Partei hat die Anmeldung bei dem königlich ungarischen Finanzministerium, wenn mündlich vierzehn, spätestens aber zwei Tage vor der Ausfuhr, beziehungsweise spätestens vierzehn Tage, nachdem der Vermögensgegenstand außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone rechtskräftig zu seiner Verfügung gelangt, zu erstatten.

Die Ausfuhr eines Wertes unter 1000 Kronen ist nur dann Gegenstand einer Anmeldung, wenn der auszuführende Wert samt dem durch die betreffende steuerpflichtige Partei in demselben Kalenderjahre schon früher ausgeführten Werte 1000 Kronen übersteigt.

Abweichend von dieser allgemeinen Vorschrift können öffentliche Erwerbs- und Kommanditgesellschaften, wie auch Einzelfirmen, die infolge ihres Geschäftes sich ständig eigene Rechnung mit Geschäften abgeben, die mit der Ausfuhr von Waren, Effekten, Geld oder anderen nach den §§ 7 und 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Vermögensgegenständen aus dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone verbunden sind und die den Umstand, daß sie sich mit derartigen Geschäften ständig abgeben, vor Inanspruchnahme der in diesem Punkte umschriebenen Begünstigung dem Finanzministerium anmelden, die Ausfuhr, ohne sie von Fall zu Fall vorher anzumelden, bewerkstelligen. Doch haben sie im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres anzumelden, welches Vermögen sie im Laufe des vorangehenden Jahres infolge ihrer auf eigene Rechnung abgeschlossener Geschäfte ausgeführt haben, ohne daß dessen mit Berücksichtigung der Marktverhältnisse zur Zeit der Ausfuhr festgestellter Gegenwert bis Ende des vorangehenden Jahres für sie auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone angelangt wäre. Die Vorschriften über die Anmeldung sind im übrigen entsprechend anzuwenden.

Eine Gefälligübertretung begeht und mit Haft bis zu sechs Monaten, wie auch an Geld von 100 Kronen bis 20.000 Kronen ist zu bestrafen der Steuerpflichtige, der

a) mit einer auf die Schädigung des Verars abzielenden Absicht die Anmeldung versäumt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt;

b) sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das nach dem zitierten Gesetze einer Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet mit der Absicht, es der Vermögenssteuer zu entziehen, ausführt.

Die Beurteilung dieser Uebertretungen gehört in dem Wirkungsbereich der Gefälligstrafgerichte.

Im übrigen sind auf die Bestrafung dieser Uebertretungen die im IX. Abschnitt des G.-U. XI:1909 über die Gebahrung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

B u d a p e s t, 21. Oktober 1916.

Dr. Johann Telekfy m. p.
Königlich ungarischer Finanzminister.

Pester

Eine Verordnung zur Vermögenssteuer.

Die heutige Nummer des amtlichen Blattes enthält folgende Verordnung des Finanzministers betreffend die Anmeldung des außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen Vermögens, wie auch des Vermögens, dessen Ausfuhr aus dem Gebiete der heiligen ungarischen Krone beabsichtigt wird im Sinne des § 38 des G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer:

1. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der am Tage des Inlebensretens des G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer, das ist am 31. Oktober 1916, außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone (also nicht nur im Zollauslande, sondern auch in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, wie auch in Bosnien und der Herzegowina bewegliches Vermögen hat, das nach dem zitierten Vermögenssteuergesetz einer Steuerpflicht unterliegt, hat dieses sein Vermögen und dessen Wert, wie auch den Ort, wo es sich befindet oder verwahrt wird, innerhalb zweier Monate von dem Tage des Inlebensretens des zitierten Gesetzes, das ist vom 31. Oktober 1916, an gerechnet im § 38 G.-U. XXXII:1916 enthaltenen Bestimmungen entsprechend und im Sinne der folgenden Bestimmungen bei dem königlich ungarischen Finanzministerium anzumelden:

In dieser Anmeldung hat der Steuerpflichtige sein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches und im § 7 Punkt 3, beziehungsweise § 8 Punkt 1, 2, 3, 4 und 6 G.-U. XXXII:1916 angeführtes bewegliches Vermögen, und zwar:

ein Spareinlagebuch mit Angabe des ausstellenden Instituts, der Nummer des Buches und des einlegenden Betrages;

Obligationen, Pfandbriefe, Aktien und andere Wertpapiere mit Angabe des Emittierenden, der auf die Einheit der Titres gerechneten Stückzahl, des Nominal- und des durchschnittlichen Verkehrswertes;

Geld mit Angabe des Betrages und der Geldsorte, und jeden anderen gemäß § 7 Punkt 3, beziehungsweise § 8 des zitierten Gesetzes einer Steuerpflicht unterliegenden beweglichen Vermögensgegenstand mit Angabe solcher Kennzeichen (Gewicht, Umfang, Qualität, Kaufpreis, innerer Wert usw.) ersichtlich zu machen, mit deren Hilfe der durchschnittliche Verkehrswert des Vermögensgegenstandes festgestellt werden kann.

Die Anmeldung hat ferner die genaue Angabe der physischen oder juristischen Person und ihres Wohnortes, beziehungsweise Sitzes zu enthalten, die den Vermögensgegenstand verwahrt.